

Nichtamtlicher Theil.

Das italienische Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an Geisteswerken vom 25. Juni 1865.

(Fortsetzung aus Nr. 132.)

Capitel I.

Rechte der Urheber von Geisteswerken, Dauer und Art der Ausübung.

Art. 1. Die Urheber von Geisteswerken haben das ausschließliche Recht, ihre Werke zu veröffentlichen, zu vervielfältigen und die hergestellten Exemplare zu verkaufen¹⁾.

Art. 2. Gleichgestellt der dem Urheber eines Werkes vorbehaltenen Veröffentlichung sind:

Der Druck oder jede ähnliche Weise der Veröffentlichung des freien Vortrags, der Vorlesung und des mündlichen Unterrichts, wie oft sie auch mögen öffentlich gehalten und vermittelt der Stenographie oder auf andere Art niedergeschrieben sein²⁾;

Der Druck oder jede ähnliche Weise der Veröffentlichung eines für öffentliche Darstellung bestimmten Werkes oder einer Composition,

welche nach der Handschrift des Urhebers öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden ist³⁾;

Die Darstellung oder Aufführung eines für öffentliche Schauspiele bestimmten Werkes oder einer Composition, welche noch nicht herausgegeben und niemals dargestellt oder aufgeführt ist⁴⁾;

Die nach den Entwürfen des Urhebers bewirkte Ausführung eines Kunstwerkes⁵⁾;

Die in öffentlichen Versammlungen aus Anlaß von staatlichen oder Verwaltungsangelegenheiten gehaltenen Reden und diejenigen besonders, welche im gesetzgebenden Körper gehalten worden sind⁶⁾, können in den Acten der Sitzungen und in den Zeitungen frei veröffentlicht und vervielfältigt werden. Aber sie dürfen weder als eine besondere Ausgabe, sei es einer einzelnen öffentlichen Rede, sei es mehrerer öffentlichen Reden einer Person, noch als Theil einer Sammlung der Werke derselben vervielfältigt werden⁷⁾.

Art. 3. Gleichgestellt der dem Urheber eines Werkes vorbehaltenen Vervielfältigung eines Werkes sind:

Die Wiederholung der Aufführung oder der Darstellung, ganz oder theilweis, eines für die öffentliche Darstellung bestimmten Werkes oder einer Composition, welche früher schon öffentlich nach der Handschrift aufgeführt oder dargestellt worden ist⁸⁾;

Das Arrangement für verschiedene Instrumente, die Auszüge und die Anpassung des musikalischen Werkes oder eines Theiles desselben, ausgenommen die Fälle, in welchen ein Motiv eines Originalwerkes als Veranlassung oder Thema einer musikalischen Composition dergestalt wird, so daß ein neues Werk entsteht⁹⁾;

Die die Verhältnisse des Originals festhaltende, den Umfang

1) Practisch und der Sache entsprechend umfaßt das Gesetz die Rechte aller Urheber von Geisteswerken und zerstückelt den Gegenstand nicht, wie die deutschen Gesetze vom 11. Juni 1870 und 9. Januar 1876 ohne allen innern und äußern Grund. Ist das italienische Gesetz ökonomisch in der Zusammenfassung des Gegenstandes, so ist es klar und deutlich durch Aufzählung der Bestandtheile des Urheberrechts, welches in der Veröffentlichung, Vervielfältigung und dem Vertriebe besteht. Allerdings fehlt die Unterscheidung zwischen Nachdruck und Nachbildung, obwohl Art. 3, 4. Absatz nur auf diesen Unterschied zu beziehen ist. Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, §. 1. begnügt sich mit dem Ausdrucke: „vervielfältigen“, um das Recht des Urhebers an Schriftwerken zu bezeichnen. Das Reichsgesetz vom 9. Januar 1876, §. 1. und dasjenige vom 10. Januar 1876, §. 1. beschränkt das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und an Photographien auf das „Nachbilden“. Beides ungenügend. Denn es werden auch Werke der bildenden Künste rein vervielfältigt (Veldruck), sowie die in dem Ges. vom 11. Juni 1870 geschützten musikalischen Compositionen „nachgebildet“ werden, durch Arrangements, Transcriptionen etc. Inwiefern das italienische Gesetz an Photographien ein Urheberrecht anerkennt, ist zweifelhaft. Ausdrücklich sind die Photographien nicht genannt, und da eine Begriffsbestimmung von opere dell'ingegno im Gesetze nicht vorkommt, so läßt sich Absicht und Ansicht der Gesetzgebung in Bezug auf Photographien nicht hinein disputiren. Man hat daher auf das Reichsgesetz vom 10. Januar 1876 nur wenig Bezug genommen. Zu bedauern ist, daß im italien. Gesetze von der Erkenntniß der verschiedenen Befugnisse so wenig Gebrauch gemacht wird. Siehe übrigens Art. 9. Ja, Art. 13. und 21. beweisen sogar, daß man die Begriffe vermischt, indem dort selbst pubblicazione die beiden Begriffe „Veröffentlichung und Vervielfältigung“ zusammenfaßt und der Ausführung (Darstellung) — einem unzweifelhaften Acte der Veröffentlichung — entgegensetzt. Vor allem siehe Art. 29.

2) R.-G. §. 5. b. Der Schutz der Manuscripte, R.-G. §. 5. a., versteht sich von selbst in Art. 1.

Bierundvierzigster Jahrgang.

3) R.-G. §. 50. 2. Absatz.

4) R.-G. §. 50. Also nur im Manuscripte vorhanden.

5) Fehlt im R.-G. Es können hierunter nur Skizzen gemeint sein. Dies greift noch weiter als der Schutz der Manuscripte, welcher sich freilich von selbst versteht.

6) R.-G. §. 7. d.

7) Dieser sehr gute Nachsatz fehlt im R.-G. Man muß zugestehen, daß dem öffentlichen Interesse durch Freigebung des Abdruckes in Acten und in den Zeitungen vollständig genügt ist, während die Beschränkung darauf nur eine gerechte Anerkennung des Urheberrechts ist. Der Ausdruck im R.-G. §. 7. sub b. „einzelne Artikel“ bezieht sich nach Dambach, Urheberrecht S. 89 nur auf den Gegensatz zur ganzen Zeitungsnummer mit ihren verschiedenen Artikeln.

8) Diese Unterordnung der Wiederholung unter verbotene Vervielfältigung im Gegensatz zu einer erstmaligen Aufführung ist ganz logisch. R.-G. §. 50. 2. Absatz.

9) Das Arrangement gehört eigentlich nicht unter den Begriff der Vervielfältigung, sondern zur Nachbildung, denn es gehört immer eine besondere technische Fertigkeit dazu, das Original in einer andern Form darzustellen. R.-G. §. 46. Der Ausdruck: „so daß ein neues Werk entsteht“, scheint im italienischen Ges. klarer, als der Ausdruck des deutschen Gesetzes: „die nicht musikalisch künstlerisch verarbeitet sind“.